

13.5. Verbleib der Effekten

Wenn von der Untersuchungsabteilung nicht anders verfügt, ist mit dem Verbleib der Effekten der Inhaftierten wie folgt zu verfahren.

- Bei rechtskräftigem Urteil verbleiben in der Vollzugseinrichtung:
  - Die notwendige Bekleidung für die spätere Entlassung,
  - der Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung oder andere Dokumente der Sozialversicherung,
  - die Gerichtsunterlagen des Inhaftierten,
  - Gegenstände, deren Benutzung den Inhaftierten erlaubt ist.
  
- Betriebs- und Hausausweise sind den Betrieben nach Vorliegen eines Haftbefehls und nach Rücksprache mit der Untersuchungsabteilung zu übersenden. Die Versendung erfolgt als Einschreibesendung, wenn aus Sicherheitsgründen erforderlich und die Voraussetzungen gegeben sind, als "Vertrauliche Dienstsache" über den ZKD.  
Mitgliedsbücher der SED sind der für die Vollzugseinrichtung zuständigen Kreisleitung der SED zur Weiterleitung zu übergeben.  
Mitgliedsbücher anderer Parteien, des FDGB sowie von Massenorganisationen werden nur dann übersandt, wenn eine Bestätigung über den Ausschluß aus der betreffenden Partei, dem FDGB oder der Massenorganisation vorliegt.
  
- Wehrpässe sind nach Vorliegen eines Haftbefehls an das für die Hauptwohnung des Inhaftierten zuständige Wehrkreiskommando als "Vertrauliche Dienstsache" zu übersenden.